

Protokoll

Der ausserordentlichen Generalversammlung der Rieter Holding AG vom 18. September 2025.

Ort: Eulachhallen, Wartstrasse 73, 8400 Winterthur, Schweiz

Zeit: 10:00 Uhr

Traktanden:

1. Ordentliche Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion unter Bedingung der gleichzeitigen Kapitalerhöhung in zwei Tranchen
2. Ordentliche Kapitalerhöhung in zwei Tranchen
 - 2.1. Ordentliche Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission)
 - 2.2. Ordentliche Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung)
3. Wiedereinführung des Kapitalbands

Thomas Oetterli, Präsident des Verwaltungsrats, eröffnet um 10:00 Uhr die ausserordentliche Generalversammlung der Rieter Holding AG, übernimmt den Vorsitz und heisst die anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre willkommen. Er begrüsst ebenfalls die Vertreter der Revisionsstelle (KPMG), Herrn Roman Wenk und Frau Benedetta Damiani, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Rechtsanwalt Ulrich B. Mayer, sowie den Notar vom Notariat Winterthur-Wülflingen, Herrn Simeon Bertschinger.

Die folgenden Verwaltungsräte sind anwesend: Thomas Oetterli (Präsident) und Roger Baillod (Vize-Präsident und Independent Lead Director). Die nicht anwesenden Verwaltungsratsmitglieder sind über die Details der ausserordentlichen Generalversammlung informiert und haben auf ihr Recht verzichtet, an der ausserordentlichen Generalversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen.

Als Stimmzähler ernannt der Vorsitzende Herr Raphael Gähwiler, Group Reporting Manager der Rieter AG, und Herr Etienne Lienert, Mitarbeiter der Rechtsabteilung der Rieter AG.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zu der ausserordentlichen Generalversammlung statuten- und gesetzeskonform eingeladen worden ist. Den Aktionärinnen und Aktionären wurde am 25. August 2025 die Traktandenliste mit den Anträgen des Verwaltungsrats zugestellt. Anträge zur Traktandenliste sind seitens der Aktionärinnen und Aktionäre keine eingegangen. Mit Inserat vom 26. August 2025 wurden das Datum der ausserordentlichen Generalversammlung sowie die Traktandenliste im Schweizerischen Handelsamtsblatt publiziert. Die ausserordentliche Generalversammlung ist für die vorliegenden Traktanden beschlussfähig.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die offizielle Konstituierung der ausserordentlichen Generalversammlung und die Information zur Präsenz der Aktionärinnen und Aktionäre sowie der Aktionärsvertreter mit Stimmvollmacht jeweils im Moment der Beschlussfassung erfolgen. Er bittet die Aktionärinnen und Aktionäre, Fragen oder Bemerkungen zu einem bestimmten Traktandum beim Votanten-Schalter vorab anzumelden. Er informiert, dass die heutige ausserordentliche Generalversammlung tontechnisch aufgezeichnet wird.

Das Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung wird vom Sekretär des Verwaltungsrats, Herrn Patrick Houweling, geführt.

Es sind 2 902 588 Aktienstimmen mit einem Nennwert von CHF 14 512 940 an der ausserordentlichen Generalversammlung vertreten. Im Einzelnen gestalten sich die Vertretungsverhältnisse wie folgt:

- 176 Aktionärinnen und Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter sind anwesend und vertreten 1 712 852 Stimmen.
- Der unabhängige Stimmrechtsvertreter vertritt 1 189 736 Stimmen.
- Das absolute Mehr beträgt 1 451 295 Stimmen.
- Das qualifizierte Mehr beträgt 1 935 059 Stimmen.

Für die Abstimmungen werden die Aktionärinnen und Aktionäre gebeten, die ausgehändigten Abstimmungsgeräte zu benutzen und bei Ausfall des elektronischen Abstimmungssystems, sich an den Infoschalter zu wenden.

Der Vorsitzende erläutert den Aktionärinnen und Aktionären den Ablauf der elektronischen Abstimmungen. Im Folgenden wird eine Test-Abstimmung durchgeführt.

Traktandum 1.

Ordentliche Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion unter Bedingung der gleichzeitigen Kapitalerhöhung in zwei Tranchen

Der Verwaltungsrat beantragt:

- die Herabsetzung des Aktienkapitals von CHF 23 361 815.00, eingeteilt in 4 672 363 Namenaktien zu je CHF 5.00, auf CHF 46 723.63, eingeteilt in 4 672 363 Namenaktien zu je CHF 0.01 durch Nennwertreduktion sämtlicher ausstehender 4 672 363 Namenaktien von bisher je CHF 5.00 auf je CHF 0.01 und
- die Verwendung des Herabsetzungsbetrags wie folgt: Umbuchung auf das Konto gesetzliche Reserven aus Kapitaleinlagen.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 1 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 2.1 und 2.2 angenommen werden und dass der Verwaltungsrat die Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss diesem Traktandum 1 gleichzeitig mit der Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) gemäss Traktandum 2.1 und der Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gemäss Traktandum 2.2 vollzieht (Eintragung im Tagesregister des

Handelsregisters) und das Aktienkapital damit im Sinne von Art. 653j Abs. 3 OR auf mindestens CHF 100 000 wiedererhöht wird.

Der Vorsitzende informiert die ausserordentliche Generalversammlung darüber, dass am 14. August 2025 ein Schuldenruf gemäss Art. 653k OR im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) veröffentlicht wurde (SR 05-0000006633 vom 14. August 2025). Die Gläubiger wurden darin aufgefordert, bis zum 13. September 2025 ihre Forderungen anzumelden und Befriedigung oder Sicherstellung zu verlangen. Bis zum 13. September 2025 sind keine solche Forderungen angemeldet worden. Des Weiteren informiert der Vorsitzende darüber, dass die KPMG AG als zugelassene Revisionsexpertin, in ihrer Prüfungsbestätigung bestätigt, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der zu beschliessenden Herabsetzung des Aktienkapitals im beantragten Umfang voll gedeckt sind.

Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem Verwaltungsrat. Die Herabsetzung des Aktienkapitals muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung angemeldet werden, sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 653j Abs. 4 OR).

An dieser Stelle gibt es eine Wortmeldung von Herrn Bruno Anderegg aus Zürich. Er möchte wissen, welche Auswirkung die Traktanden 1 und 2 auf die Kapitaleinzahlungsreserve haben und was für Steuervorteile es gibt. Tim Schläpfer sagt, dass der erste Teil seiner Frage wohl darauf abziele, was die Kapitalherabsetzung und Kapitalerhöhung für eine Auswirkung auf die Kapitalreserve haben. Er erklärt, dass es zwei positive Effekte gibt: Erstens führt die Kapitalherabsetzung zu einer Erhöhung der gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen im Umfang von CHF 23.3 Mio. Zweitens führt die Kapitalerhöhung via Bezugsrechtsemission und Privatplatzierung zu einem noch viel grösseren positiven Effekt. Denn die Kapitalerhöhungen resultieren in zusätzlichen Mitteln von ca. CHF 476 Mio. Zusammen ergibt das ca. CHF 500 Mio. an neu geschaffenen Kapitalreserven. Thomas Oetterli führt des Weiteren aus, dass solche gesetzlichen Reserven aus Kapitaleinlagen jedes Jahr zu fünfzig Prozent für Dividendenausschüttungen verwendet werden können. Solche Ausschüttungen aus der gesetzlichen Reserve sind, soweit im gleichen Umfang auch übrigen Reserven ausgeschüttet werden, verrechnungssteuerfrei.

Der Antrag zum vorstehenden Traktandum wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

Vertretene Stimmen:	2 902 233
vertretene Nennwerte:	CHF 14 511 165
Zwei Drittel der vertretenen Stimmen:	1 934 822
Absolutes Mehr der vertretenen Nennwerte:	CHF 7 255 585
Ja-Stimmen / Nennwerte:	2 841 203 / CHF 14 206 015
Nein- Stimmen / Nennwerte:	47 926 / CHF 239 630
Enthaltungen / Nennwerte:	7 759 / CHF 38 795
Nicht abgegebene Stimmen / Nennwerte:	5 345 / CHF 26 725

Traktandum 2.

Ordentliche Kapitalerhöhung in zwei Tranchen

2.1. Ordentliche Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission)

Der Verwaltungsrat beantragt, das auf CHF 46 723.63 herabzusetzende Aktienkapital durch eine ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe von 116 809 075 Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 0.01, von CHF 46 723.63 um CHF 1 168 090.75 auf CHF 1 214 814.38 wie folgt zu erhöhen:

- Es werden 116 809 075 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ausgegeben.
- Die neuen Namenaktien werden zum Ausgabepreis von CHF 0.01 (entspricht dem Nennwert) ausgegeben.
- Die Einlagen werden vollständig in bar liberiert.
- Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte bzw. besondere Vorteile.
- Die neu auszugebenden Namenaktien sind mit Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregisterstimmrechts- und dividendenberechtigt.
- Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Namenaktien ist nach Massgabe von § 4 der Statuten beschränkt.
- Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre bleiben nach Art. 652b Abs. 1 OR gewahrt, indem die Bank basierend auf dem Übernahmevertrag die im Rahmen des Bezugsrechtsangebots auszugebenden Namenaktien zeichnen wird und sich unter den üblichen Bedingungen verpflichtet hat, die neuen Aktien gegen Bezahlung des

Angebotspreises an Investoren auszuliefern, welche Bezugsrechte ausgeübt haben. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Modalitäten der Anrechte und von deren Ausübung (einschliesslich eines allfälligen Bezugsrechtshandels) festzulegen.

- Jede Namenaktie vor der Kapitalerhöhung berechtigt zum Bezug von 25 Namenaktien aus der Kapitalerhöhung. Diejenigen Namenaktien, für welche die Bezugsrechte nicht wirksam ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bestehenden Aktionärinnen und Aktionären oder Dritten anbieten (Aktienplatzierung), einschliesslich eines Verkaufs am Markt, oder verfallen lassen.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 2.1 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1 und 2.2, angenommen werden, sowie dass der Verwaltungsrat diese Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss dem Traktandum 1 und der Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gemäss Traktandum 2.2 vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem Verwaltungsrat. Die Erhöhung des Aktienkapitals ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

An dieser Stelle gibt es eine Wortmeldung von Herrn Wilhelm Tschopp aus Effretikon. Er beschwert sich über die zu kurze Redezeit sowie darüber, dass die verfügbaren Protokolle vergangener Generalversammlungen zu knapp gehalten sind. Herr Tschopp stellt die Frage, weshalb OC Oerlikon die Barmag verkaufen will. Der Vorsitzende antwortet, dass es dafür zwei Gründe gibt. Der erste Grund ist, dass OC Oerlikon entschieden hat, sich nur noch auf ihr Kerngeschäft zu konzentrieren. Der zweite Grund ist, dass OC Oerlikon aufgrund vieler getätigter Akquisitionen, Bedarf an gewissen Einnahmen hat. Herr Wilhelm Tschopp erklärt anschliessend, dass er noch weitere Fragen hat und diese dem Vorsitzenden schriftlich zustellen wird mit der Bitte um Beantwortung. Der Vorsitzende bestätigt, dass er diese weiteren Fragen gerne schriftlich beantworten wird.

Der Antrag zum vorstehenden Traktandum wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

Vertretene Stimmen:	2 902 588
vertretene Nennwerte:	CHF 14 512 940
Zwei Drittel der vertretenen Stimmen:	1 935 059
Absolutes Mehr der vertretenen Nennwerte:	CHF 7 256 475
Ja-Stimmen / Nennwerte:	2 809 006 / CHF 14 045 030
Nein- Stimmen / Nennwerte:	53 742 / CHF 268 710
Enthaltungen / Nennwerte:	7 069 / CHF 35 345
Nicht abgegebene Stimmen / Nennwerte:	32 771 / CHF 163 855

2.2. Ordentliche Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung)

Der Verwaltungsrat beantragt, das Aktienkapital in einer weiteren ordentlichen Kapitalerhöhung durch Ausgabe von 14 576 270 Namenaktien zu einem Nennwert von CHF 0.01, von CHF 1 214 814.38 um CHF 145 762.70 auf CHF 1 360 577.08 wie folgt zu erhöhen:

- Es werden 14 576 270 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 ausgegeben.
- Die neuen Namenaktien werden zum Ausgabepreis von CHF 5.31 ausgegeben.
- Die Einlagen werden vollständig in bar liberiert.
- Die neu auszugebenden Namenaktien haben keine Vorrechte bzw. besondere Vorteile.
- Die neu auszugebenden Namenaktien sind mit Eintragung der Kapitalerhöhung im Handelsregister stimmrechts- und dividendenberechtigt.
- Die Übertragbarkeit der neu ausgegebenen Namenaktien ist nach Massgabe von § 4 der Statuten beschränkt.
- Die Bezugsrechte der bestehenden Aktionärinnen und Aktionäre werden gemäss Art. 652b Abs. 2 OR ausgeschlossen und den beiden Hauptaktionären und/oder ihren Gesellschaften zugewiesen, welche sich verpflichtet haben, die neuen Aktien der Kapitalerhöhung – Tranche B (Privatplatzierung) gemäss ihrem jeweiligen Commitment zu erwerben.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 2.2 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1 und 2.1 angenommen werden und dass der Verwaltungsrat diese Kapitalerhöhung – Tranche B

(Privatplatzierung) gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung durch Nennwertreduktion gemäss dem Traktandum 1 und der Kapitalerhöhung – Tranche A (Bezugsrechtsemission) gemäss Traktandum 2.1 vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

Die Ausführung dieses Beschlusses obliegt dem Verwaltungsrat. Die Erhöhung des Aktienkapitals ist innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung beim Handelsregisteramt zur Eintragung anzumelden, sonst fällt der Beschluss dahin (Art. 650 Abs. 3 OR).

An dieser Stelle gibt es keine Wortmeldungen.

Der Antrag zum vorstehenden Traktandum wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

Vertretene Stimmen:	2 896 588
vertretene Nennwerte:	CHF 14 477 940
Zwei Drittel der vertretenen Stimmen:	1 930 392
Absolutes Mehr der vertretenen Nennwerte:	CHF 7 238 975
Ja-Stimmen / Nennwerte:	2 802 599 / CHF 14 012 995
Nein- Stimmen / Nennwerte:	52 346 / CHF 261 730
Enthaltungen / Nennwerte:	8 099 / CHF 40 495
Nicht abgegebene Stimmen / Nennwerte:	32 544 / CHF 162 720

Traktandum 3.

Wiedereinführung des Kapitalbands

Der Verwaltungsrat beantragt,

1. in Ergänzung zum ordentlichen Kapital ein Kapitalband nach Art. 653s ff. OR mit einer unteren Grenze von CHF 1 292 548.23 und einer oberen Grenze von CHF 1 496 634.78 zu schaffen,
2. den Verwaltungsrat zu ermächtigen, das Aktienkapital bis zum 18. September 2030 innerhalb dieser Bandbreite (Kapitalband) durch Ausgabe von 13 605 770 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung der Nennwerte der bestehenden

Namenaktien zu erhöhen und/oder durch Vernichtung von 6 802 885 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien herabzusetzen, und

3. § 3a Statuten der Gesellschaft entsprechend wie folgt anzupassen:

Geltender Text vor Wegfall des Kapitalbands

§ 3a Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen 22 193 725 CHF (untere Grenze) und 25 697 995 CHF (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 20. April 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 467 236 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je 5.00 CHF bzw. durch Vernichtung von bis zu 233 618 Namenaktien mit einem Nennwert von je 5.00 CHF oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
2. Im Fall einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der

Revidierter Text

§ 3a Kapitalband

1. Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 1 292 548.23 (untere Grenze) und CHF 1 496 634.78 (obere Grenze). Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbands ermächtigt, bis zum 18. September 2030 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbands das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen oder Aktien direkt oder indirekt zu erwerben oder zu veräussern. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis zu 13 605 770 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 bzw. durch Vernichtung von bis zu 6 802 885 Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbands erfolgen.
2. Im Fall einer Kapitalerhöhung legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder

Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese bzw. die Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung neuer Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
 - b. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
3. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.
 4. Direkter und indirekter Erwerb von Aktien, gestützt auf § 3a, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 4 dieser Statuten.

diese bzw. die Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen:

- a. für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung neuer Investitionsvorhaben der Gesellschaft;
 - b. zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern oder im Zusammenhang mit der Kotierung der Aktien an inländischen oder ausländischen Börsen.
3. Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbands legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrags fest.
 4. Direkter und indirekter Erwerb von Aktien, gestützt auf § 3a, sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von § 4 dieser Statuten.

Der Beschluss gemäss diesem Traktandum 3 steht unter der Bedingung, dass die Traktanden 1, 2.1 und 2.2 angenommen werden sowie dass der Verwaltungsrat diese Beschlüsse vollzieht (Eintragung im Tagesregister des Handelsregisters).

An dieser Stelle gibt es keine Wortmeldungen.

Der Antrag zum vorstehenden Traktandum wird mit folgendem Abstimmungsergebnis angenommen:

Vertretene Stimmen:	2 895 587
vertretene Nennwerte:	CHF 14 477 935

Zwei Drittel der vertretenen Stimmen: 1 930 392
Absolutes Mehr der vertretenen Nennwerte: CHF 7 238 970

Ja-Stimmen / Nennwerte: 2 801 956 / CHF 14 009 780
Nein- Stimmen / Nennwerte: 52 010 / CHF 260 050
Enthaltungen / Nennwerte: 9 197 / CHF 45 985
Nicht abgegebene Stimmen / Nennwerte: 32 424 / CHF 162 120

Die ausserordentliche Generalversammlung beauftragt der Verwaltungsrat mit der Durchführung der Kapitalerhöhung innert der gesetzlichen Frist von sechs Monaten.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt der Vorsitzende die ausserordentliche Generalversammlung als geschlossen.

Schluss der ausserordentlichen Generalversammlung 11:15 Uhr.

Im Nachgang an die ausserordentliche Generalversammlung teilt Herr Markus Böni aus Winterthur (im Besitz von 60 Namenaktien) dem Protokollführer mit, dass er im Protokoll vermerkt haben will, dass er bei allen Traktanden «Nein» gestimmt hat.

Der Vorsitzende

Der Protokollführer

Thomas Oetterli

Patrick Houweling